

PISTOLENSCHÜTZEN EGG



STATUTEN

Genehmigt durch die Generalversammlung
Donnerstag, 5. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Name, Sitz.....	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
Art. 4	Mitgliederkategorien	5
Art. 5	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
Art. 6	Aktivmitglied	6
Art. 7	Ehrenmitglied.....	6
Art. 8	Passivmitglied / Gönner	7
Art. 9	Jugend- und Juniormitglied.....	7
Art. 10	Aufnahme	7
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
III.	Organisation.....	8
Art. 12	Organe des Vereins	8
Art. 13	Generalversammlung	8
Art. 14	Zusammensetzung	9
Art. 15	Kompetenzen der Generalversammlung.....	9
Art. 16	Wahlen und Abstimmungen	10
Art. 17	Eingabe von Anträgen	10
Art. 18	Vorankündigung und Einberufung.....	10
Art. 19	Vorstand	10
Art. 20	Vorstandssitzung	12
Art. 21	Revisoren	12
Art. 22	Amtsdauer	12
Art. 23	Beschlussfassung der Organe.....	12
Art. 24	Protokollierung und Vollzug der Entscheide.....	13
IV.	Finanzen	13
Art. 25	Rechnungsjahr	13
Art. 26	Einnahmen	13
Art. 27	Ausgaben	13
V.	Weitere Bestimmungen.....	14
Art. 28	Vorgaben.....	14
Art. 29	Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	14

Art. 30	Vereinsauflösung	14
VI.	Schlussbestimmungen	15
Art. 31	Datenschutz und Kommunikation	15
Art. 32	Gleichstellung der Geschlechter	15
Art. 33	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Art. 34	Übergangsbestimmungen	15
Art. 35	Genehmigung und Inkraftsetzung	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen "Pistolenschützen Egg" besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2) Der Verein wurde am 28. Mai 1938 als Pistolensektion des SV Egg gegründet und am 13. März 1959 in eine eigenständige Sektion überführt.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 8132 Egg im Kanton Zürich.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt folgenden Zweck
 - a) *die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse des sportlichen Schiessens und der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern*
 - b) *unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte*
 - c) *bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus*
 - d) *koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre*
 - e) *führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch*
 - f) *fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde / seinem Einzugsgebiet*
 - g) *fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie auch seine Traditionen*
- 2) Der Verein erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit Reglementen, Verträge Beschlüsse usw. um.
- 3) Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich die Schiessanlage Vollikon in der Gemeinde Egg zur Verfügung.
- 4) Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Art. 3 Zugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied bei:
 - a) *Bezirksschützenverband Uster (BSVU)*
 - b) *Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)*
 - c) *Genossenschaft USS-Versicherungen*
- 2) Unter der Vereinsnummer 1.01.0.09.026 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

- 3) Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Verein durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) *Aktivmitglied*
 - b) *Ehrenmitglied*
 - c) *Passivmitglied / Gönner*
 - d) *Jugend- und Juniormitglied*
- 2) Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegten, Rechte und Pflichten.
- 3) Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen

- 1) Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind gemäss den Vorgaben des SSV in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-Admin) zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2) Mit der Mitgliedschaft anerkennt jedes Vereinsmitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie der übergeordneten Verbände und unterstellt sich deren Rechtspflege.
- 3) Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4) Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Post- oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand der relevanten Dokumente.
- 5) Änderungen der gemeldeten Post- oder E-Mail-Adresse sind dem zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden.
- 6) Ausländer benötigen für die Teilnahme an Bundesübungen eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 7) Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- 8) Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kant. Militärbehörde zu melden.
- 9) Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- 10) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 11) Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von Fr. 100.- übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 6 Aktivmitglied

- 1) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden und durch den Vorstand als Vereinsmitglied aufgenommen wurden.
- 2) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die regelmässig an Wettkämpfen und/oder wöchentlichen Trainings teilnehmen.
- 3) Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) *Versammlungsrechte gemäss Art. 16*
 - b) *Informationsrecht über Vereinsgeschäfte*
 - c) *Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot*
 - d) *Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations*
- 4) Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) *Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse*
 - b) *Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener allgemeinen Arbeiten*
 - c) *Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden*
 - d) *Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen / Organisationen*

Art. 7 Ehrenmitglied

- 1) Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
 - a) *Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben*
 - b) *Personen, die während mindestens 9 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren*
- 3) Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4) Nichtschiessende Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Passivmitglied / Gönner

- 1) Das Passivmitglied resp. Gönner ist eine natürliche Person, welches durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2) Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) *Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 16, somit kein Stimm- und Wahlrecht*
 - b) *Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm*
- 3) Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) *Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse*
 - b) *Zahlung des jährlichen Passivbeitrags*

Art. 9 Jugend- und Juniormitglied

- 1) Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 10. und 14. Altersjahr, oder Jugendliche welche den Jugendschiesskurs besuchen.
- 2) Juniorenmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Altersjahr, oder Jugendliche welche den Jungschützenkurs besuchen.
- 3) Jugend- und Juniormitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Passivmitglieder. Sie können unter bestimmten Umständen durch den Vorstand zu Aktivmitglieder ernannt werden.

Art. 10 Aufnahme

- 1) Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer Bürger können Mitglied des Vereins werden.
- 2) Minderjährige Antragsteller benötigen die Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.
- 3) Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV sowie der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglied aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.
- 4) Aufnahme:
 - a) *Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten. Das Gesuch kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen*
 - b) *Der Vorstand entscheidet bis zur nächsten GV über die Aufnahme oder Abweisung*
 - c) *Wird ein Anwärter durch den Vorstand abgewiesen, hat dieser Anrecht auf einen Rekurs. Rekursinstanz ist die nachfolgende GV. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr endgültig*
 - d) *Mit dem Gesuch bestätigt die interessierte Person, dass sie die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass sie sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt*

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurück-erstattet.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) *das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet*
 - b) *den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt*
 - c) *das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet*
 - d) *sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet*
- 3) Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, hat dieser Anrecht auf einen Rekurs. Rekursinstanz ist die GV. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr endgültig.
- 4) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

III. Organisation

Art. 12 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) *Generalversammlung*
 - b) *Vorstand*
 - c) *Rechnungsrevisoren*
 - d) *weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden*

Art. 13 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel am 1. Donnerstag im März statt.
- 3) Generalversammlungen können einberufen werden:
 - a) *durch den Vorstand*
 - b) *auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder*
- 4) Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5) Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird die Generalversammlung durch den Vizepräsidenten geleitet.

- 6) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können grundsätzlich erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Über dringliche Geschäfte kann die Versammlung beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 7) Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 8) Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Art. 14 Zusammensetzung

- 1) Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) *Aktivmitglieder*
 - b) *Ehrenmitglieder*
 - c) *Vorstand*
 - d) *Revisoren*
- 2) Passivmitglieder und Gönner sind willkommen, haben aber keine Versammlungsrechte gemäss Art. 16.
- 3) Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben aber keine Versammlungsrechte gemäss Art. 16.
- 4) Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Art. 15 Kompetenzen der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) *Appell (Feststellung der Beschlussfähigkeit)*
 - b) *Wahl von Stimmezähler*
 - c) *Genehmigung der Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung*
 - d) *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung*
 - e) *Nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis*
 - f) *Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr*
 - g) *Entlastung des Vorstandes und Decharge Erteilung*
 - h) *Festsetzung der Jahresbeiträge*
 - i) *Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr*
 - j) *Entscheid über die Veranstaltung von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen*
 - k) *Bekanntgabe des Jahresprogrammes*
 - l) *Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes*

m) *Wahlen (alle 3 Jahre):*

1. *Präsident*
2. *Kassier*
3. *übriger Vorstand*
4. *Revisoren*
5. *Fähnrich*
6. *Delegierte*

n) *Ernennung von Ehrenmitgliedern*

o) *Änderung und Ergänzung der Statuten*

p) *Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern*

q) *Genehmigung einer Fusion oder der Auflösung des Vereins*

r) *Verschiedenes*

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidenten der Vizepräsident.

Art. 17 Eingabe von Anträgen

- 1) Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2) Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Art. 18 Vorankündigung und Einberufung

- 1) Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlung sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2) Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- 3) Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 19 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) *Präsident*
 - b) *Vizepräsident*
 - c) *Kassier*
 - d) *Aktuar*
 - e) *Schützenmeister*

- 2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.
- 3) Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei welcher Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer durchgeführt werden.
- 4) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5) Ämterkumulation ist zulässig. Ausgenommen sind Ämter des Präsidenten und des Kassiers. Diese dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen wahr.
- 7) Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.
- 8) Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV und den Revisoren vorbehalten sind insbesondere:
 - a) *führt die laufenden Geschäfte*
 - b) *erlässt die notwendigen Reglemente im Verein*
 - c) *bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge*
 - d) *erarbeitet das Jahresprogramm*
 - e) *bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt*
 - f) *genehmigt Verträge*
 - g) *schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab*
 - h) *hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht*
 - i) *bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten*
- 9) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- 10) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und übernimmt die Funktion bei dessen Abwesenheit.
- 11) Das Amt des Vizepräsidenten ist in der Regel mit einer zusätzlichen Funktion verbunden.
- 12) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Mitgliederliste. Er legt dem Vorstand zu Händen der GV die Vereinsrechnung vor. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
- 13) Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 14) Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- 15) Jedes einzelne Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus und ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 20 Vorstandssitzung

- 1) Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2) Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4) Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5) Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Revisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2) Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 3) Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 4) Die Revision kann extern vergeben werden bzw. die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Art. 22 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer des Vorstands und der Revisoren beträgt drei Jahre.
- 2) Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher der Vorstand und/oder die Revisoren gewählt wurden, und endet mit Abschluss der Generalversammlung nach drei Jahren.
- 3) Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich.
- 4) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Art. 23 Beschlussfassung der Organe

- 1) Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2) Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

- 3) Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4) Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Art. 24 Protokollierung und Vollzug der Entscheide

- 1) Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2) Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3) Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Art. 25 Rechnungsjahr

- 1) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26 Einnahmen

- 1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) *Mitgliederbeiträge*
 - b) *Abgaben*
 - c) *Gebühren*
 - d) *Schenkungen, Zuwendungen und Legate*
 - e) *Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten*
- 2) Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4) Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig

Art. 27 Ausgaben

- 1) Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2) Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3) Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig. Dies gilt auch für Anlässe ohne Schiessen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 28 Vorgaben

- 1) Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- 2) Im Weiteren gelten im Verein die Bestimmungen des SSV sowie von Swiss Olympic in Sachen:
 - a) *Dopingbekämpfung und -prävention*
 - b) *Ethik-Charta und Ethik-Statut*
 - c) *Datenschutz*

Art. 29 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- 1) Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.
- 2) Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich:
 - a) *die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31)*
 - b) *die Schiessverordnung VBS (SR 512.311)*
 - c) *die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512)*
 - d) *die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065)*
 - e) *das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132)*
- 3) Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Art. 30 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - a) *auf Antrag des Vorstandes*
 - b) *auf Begehren von mindestens Ein-Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder*
 - c) *wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 gesunken ist*
 - d) *wenn der Verein zahlungsunfähig ist*
- 2) Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen
- 3) Die Auflösung erfolgt durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen und das Vereinseigentum.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Datenschutz und Kommunikation

- 1) Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich im Rahmen seiner gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG).
- 2) Die Daten dürfen nur an übergeordnete Verbände, Behörden oder Versicherungen weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- 3) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten und können deren Berichtigung oder Löschung verlangen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 4) Offizielle Mitteilungen des Vereins erfolgen per E-Mail an die zuletzt gemeldete Adresse oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Damit gilt die Zustellung als rechtsgültig erfolgt.

Art. 32 Gleichstellung der Geschlechter

- 1) Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermassen. Der Verein verpflichtet sich zur Gleichbehandlung und respektvollen Zusammenarbeit.
- 2) Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente, Weisungen und Dokumente des Vereins.

Art. 33 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1) Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen, namentlich:
 - a) *Statuten vom 7. März 1998*
 - b) *Anhang zu den Statuten vom 4. Februar 2003*

Art. 34 Übergangsbestimmungen

- 1) Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2) Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Art. 35 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden am Donnerstag, 5. März 2026 an der Generalversammlung der Pistolenschützen Egg im Schützenhaus Vollikon, genehmigt.
- 2) Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Uster und der Militärverwaltung Kanton Zürich.

Egg, 5. März 2026	Pistolenschützen Egg	
	Der Präsident	Der Aktuar
	Daniel Neuschwander	Roger Spescha

Egg,	Bezirksschützenverband Uster	
	Der Präsident	Die Aktuarin
	Thomas Gnägi	Manuela Gnägi

Zürich,	Militärverwaltung Zürich